

## Corona Informationen Dienstreisen

---

### Inlandsdienstreisen

Aufgrund der Infektionszahlen und das Aufkommen von regionalen Schwerpunkten kommt den Führungskräften sowie den Dienstreisenden selbst eine besondere Verantwortung zu. Die dringende Notwendigkeit einer geplanten Dienstreise ist im Einzelfall auf digitale Alternativen zu prüfen. Auch eine bereits genehmigte Dienstreise sollte vor Reiseantritt auf das aktuelle Infektionsgeschehen geprüft werden und ggf. zu einem Widerruf der Genehmigung führen. Über die Internetseite des RKI können sich Führungskräfte und Dienstreisende jederzeit über die aktuellen Corona-Fallzahlen und Risikobewertung in Deutschland nach Landkreisen informieren. Bitte informieren Sie sich zudem über die aktuellen Regelungen des Landes Niedersachsen und der Stadt Göttingen bezüglich einer Quarantäne nach Rückkehr.

### Auslandsdienstreisen

Sämtliche Auslandsdienstreisen stehen weiterhin unter dem Genehmigungsvorbehalt des Krisenstabs der UMG. Genehmigungsfähig sind nach Einzelfallprüfung nicht aufschiebbare Dienstreisen, welche auf Grund ihrer Dringlichkeit und Gewichtung keinen Aufschub zulassen. Die erforderliche Ausnahmegenehmigung vom Dienstreiseverbot durch den Krisenstab ist frühzeitig, per E-Mail über die Sachbearbeiterinnen des G3 -22 Reisemanagement einzuholen. Eine erteilte Ausnahmegenehmigung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, soweit die aktuelle Lage diesen Widerruf notwendig macht. Über einen entsprechenden Widerruf im Einzelfall wird die\*der Dienstreisende und die Einrichtungsleitung informiert. Zu diesem Zeitpunkt bereits angefallene Reisekosten sowie Stornierungskosten werden erstattet.

Wir bitten darum, Dienstreisen auf das notwendig Erforderliche zu begrenzen und soweit möglich weiterhin Online-Varianten (Video-Konferenzen) zu nutzen.

### Reise- und Sicherheitshinweise sowie besondere Einreise- und Rückkehrvorschriften

Da einige Länder Einreisesperren oder Sonderkontrollen für bestimmte Personengruppen oder Flüge aus bestimmten Regionen erlassen haben, müssen sich alle Dienstreisenden vor Reiseantritt über die jeweils geltenden Vorgaben des Auswärtigen Amtes informieren. Alle (Ein)Reise- und Sicherheitshinweise sind zu berücksichtigen. Änderungen der Einreise- und Quarantänevorschriften erfolgen teilweise ohne jede Vorankündigung und mit sofortiger Wirkung. Es obliegt den Dienstreisenden, die Situation kontinuierlich zu beobachten und sich zu informieren (Land Niedersachsen).

### Hygienemaßnahmen

Wir appellieren an alle Mitarbeiter\*innen, die Hygiene- und Abstandsregeln zur Minimierung des Infektionsrisikos und zu ihrem eigenen gesundheitlichen Schutz selbstverständlich auch auf Dienstreisen einzuhalten. Hierzu haben grundsätzlich die An- und Abreise und die Tätigkeiten vor Ort unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen sowie Arbeitsschutzstandards zu erfolgen. Bei der Nutzung der Bahn sind zudem die geltenden

Hygieneregeln der Deutschen Bahn zu beachten.

### **Reisekostenvergütung für nicht angetretene Dienstreisen**

Sofern aufgrund der Absage einer Dienstreise Kosten anfallen, wird eine Reisekostenvergütung in Höhe der dienstlich veranlassten notwendigen Kosten für die Reisevorbereitung erstattet. Wir weisen darauf hin, dass unverzüglich alle Möglichkeiten zu ergreifen sind, die Kosten gering zu halten und bereits eingegangene Verpflichtungen soweit wie möglich rückgängig zu machen. Reisen in Risikogebiete und Gebiete mit Reisewarnung des Auswärtigen Amtes, die als Pauschalreise über einen Reiseveranstalter gebucht wurden, können in der Regel ohne Stornokosten abgesagt werden, wenn die Reise vor Aussprache der Reisewarnung gebucht wurde.

### **Ansprechpartner\*innen**

Für Fragen wenden Sie sich bitte an die Sachbearbeiterinnen des G3-22 Reisemanagement.